

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung von dem Naturdenkmal (Naturgebilde):

„Gespensterlinde bei Steinsdorf“ – Winterlinde – *Tilia cordata* Mill.

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen – Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Das aufgeführte Naturgebilde und die dazugehörige geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, wird zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

„Gespensterlinde bei Steinsdorf“.

- (2) Detaillierte Angaben zu dem Schutzobjekt und zu seiner geschützten Umgebung ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Standort des Naturdenkmals:

Das Naturdenkmal steht in der Gemarkung Steinsdorf, Flur 4, Flurstück 213 an der K 2222 zwischen Steinsdorf und Linda.

- (2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte M-33-003-A-c-4 Linda (Elster) im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen - Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch ein schwarzes Symbol gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Jessen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung von einem Solitärbaum und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

wegen seiner ökologischen Bedeutung und wegen seiner Seltenheit.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist es verboten das Naturdenkmal zu beseitigen und Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung, den dazugehörigen Kronentraufbereich, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen an dem Naturdenkmal und auf seiner geschützten Umgebung verboten:
 1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
 2. den Baum durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
 3. bauliche Anlagen zu errichten;
 4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Trauffläche zu lagern oder abzulagern;
 5. auf der Trauffläche Feuer anzumachen und zu unterhalten;
 6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf der Trauffläche auszubringen;
 7. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
 8. die Trauffläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihr zu parken;
 9. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
 10. Werbeträger, Schaukeln, Drähte oder Seile an dem Baum zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche;
3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen für das Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

§ 7

Duldung

Die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Kennzeichnung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt.
- (2) Wer entgegen § 22 Absatz 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

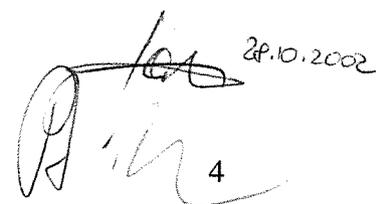
§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, 8. Oktober 2002


Dammer


28.10.2002
4